

Satzung

Freie Wähler Gondelsheim e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Freie Wähler Gondelsheim e. V.*
Er hat seinen Sitz in Gondelsheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

Zweck des Vereins ist es, an der politischen Willensbildung in Gondelsheim mitzuwirken und sich durch eigene Wahlvorschläge an den Kommunal- und Kreistagswahlen zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer das passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene besitzt und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der Freien Wähler bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Wegfall des Wahlrechts.
- (4) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (5) Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer
 - a) gegen Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (6) Über den Antrag zum Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen hören soll.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Spenden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der erweiterte Vorstand.
- (2) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer.
Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
Sie findet ferner dann statt, wenn ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt oder der Vorstand gesondert dazu einlädt.
- (3) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich, im örtlichen Mitteilungsblatt, per Telefax oder sonstige elektronische Kommunikation spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin (Ausnahme: siehe § 10).
- (4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Vorstandschaft und von Mitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Dem Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden Organisation und Verwaltung geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit.
Für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - a) der Vorsitzende Organisation und Verwaltung,
 - b) der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) der Vorsitzende Gemeinderatsangelegenheiten,
 - d) der Vorsitzende Kasse und Finanzen sowie
 - e) der Schriftführer und
 - f) bis zu vier Beisitzer.Die Vorstandsmitglieder müssen stimm- und wahlberechtigte Vereinsmitglieder und voll geschäftsfähig sein.

- (2) Die Vorsitzenden Organisation und Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinderatsangelegenheiten sowie Kasse und Finanzen sind jeweils i. S. d. § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand sollten auch Mitglieder des Gemeinderats angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Der Vorsitzende Organisation und Verwaltung, der Vorsitzende Kasse und Finanzen sowie zwei Beisitzer werden im gleichen Jahr gewählt, der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit, der Vorsitzende Gemeinderatsangelegenheiten, der Schriftführer sowie zwei weitere Beisitzer werden im darauffolgenden Jahr gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied als Nachfolger ernennen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Den Erweiterten Vorstand bilden der Vorstand gem. § 8 sowie die jeweiligen Gemeinderatsmitglieder der Fraktion der Freien Wähler Gondelsheim.

§ 10 Wahlvorschläge für die Kommunal- und Kreistagswahlen

- (1) Über die Kandidatenaufstellung zu Kommunal- und Kreistagswahlen entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.
Zu dieser ist mindestens eine Woche vor dem Termin mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung einzuladen.
Aus der Mitgliederversammlung können weitere Wahlvorschläge erfolgen.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder.
- (3) Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Die Abstimmung ist geheim und erfolgt schriftlich. Gewählt ist jeweils der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder.
In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich mitgeteilt werden.
- (2) Zu dieser Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen.
- (3) Noch vorhandene Vermögenswerte sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2018 verabschiedet und tritt damit in Kraft.